



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

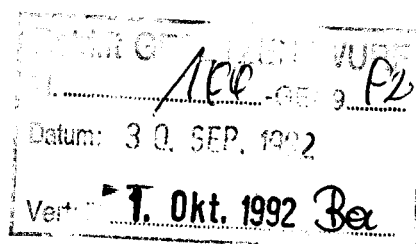
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetz über den
Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfs-
stoffen, Kultursubstraten und Pflanzen-
hilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 -
DMG 1992)

Wien, 28.9.1992
Schneider/Kr
Klappe 899 95
355/967/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Dr. Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 2. August 1992,
Zahl 12.305/01-I 2/92, vom Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft übermittelten Entwurf des oben angeführten
Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städte-
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-
senden.

Beilagen

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden

Wien, 28.9.1992
Bucek/Kr
Klappe 899 94
015/947/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 4. August 1992, Zahl 56.717/3-1/92 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Wien, am 28.9.1992
Schneider/Kr
Klappe 899 95
355/967/92

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 2. August 1992, Zahl 12.305/01-I 2/92, übermittelten Gesetzesentwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach § 5 Abs. 2 ist es verboten, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, die Klärschlamm oder Müllkompost enthalten.

Aus abfallwirtschaftlicher sowie aus volkswirtschaftlicher Sicht (im Hinblick auf die steigenden Deponiekosten) erscheint dieses absolute Verbot von Klärschlamm- bzw. Müllkompost enthaltenden Produkten dann nicht sinnvoll, wenn durch entsprechende Verfahren (z.B. Kompostierung in Bioreaktoren) und aus einem qualitativ unbedenklichen Ausgangsmaterial (Klärschlamm, Müllkompost) hochwertige Düngemittel, Bodenhilfsmittel etc. gewonnen werden. Eine laufende Analyse (z.B. auf Schwermetalle) des Ausgangsmaterials (Klärschlamm, Müllkompost) bei der Produktion dieser Produkte muß dabei unbedingt Voraussetzung sein.

Entsprechende Untersuchungen müßten natürlich auch bei landwirtschaftlich genutzten Böden zwingend vorgeschrieben werden. Diese Voraussetzungen sollten nicht nur für die Verwendung von Produkten gelten, die Klärschlamm bzw. Müllkompost enthalten, sondern auch für den Einsatz anderer handelsüblicher Düngemittel.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär